

Erläuterung zur Überschreitung der Regelstudienzeit in den Studiengängen Soziale Arbeit Vollzeit, MSI und BEKI

Prüfungen

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie darf um zwei Semester überschritten werden (also bis zum Ende des 9. Semesters). Sind zum Ende des 9. Semesters (14. März bzw. 30. September) nicht alle Prüfungen/Leistungsnachweise angetreten, gelten die Prüfungen in diesen Modulen als erstmals nicht bestanden. Es wird die fiktive Note 5 eingetragen. Die erste Wiederholung muss nach einem Semester, d.h. im 10. Semester abgelegt werden. Wurde eine Prüfung/Leistungsnachweis erneut nicht angetreten, wird zum zweiten Mal die fiktive Note 5 erteilt.

Die zweite Wiederholung muss spätestens nach zwei Semestern, d.h. im 12. Semester abgelegt werden. Für nicht abgelegte Prüfungen/Leistungs-nachweise am Ende dieser Frist wird zum dritten Mal die fiktive Note 5 erteilt, was zur Exmatrikulation führt.

Eine zweite Wiederholung ist in höchstens fünf Prüfungen innerhalb des Studiums möglich. Eine dritte Wiederholung ist nur möglich, wenn nur noch drei Module und/oder die Bachelorarbeit offen sind (der Abschluss des Studiums also kurz bevor steht). Dies verlängert die Studienzeit entsprechend.

Bachelorarbeit

Liegt zum Ende des 9. Semesters keine Note vor (hierbei zählt das Feststellungsdatum der Leistung durch den/die Prüfungskommissionsvorsitzende/n), gilt die Arbeit als erstmals nicht bestanden. Die Wiederholungsfrist beträgt 12 Monate. Wird die Bachelorarbeit bis zum Ende des 11. Semesters erneut nicht abgegeben, gilt das Studium als endgültig nicht bestanden, da die Bachelorarbeit nur einmal wiederholt werden kann.

Ausnahme

Die Fristen können auf Antrag (mit Nachweis) verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden können.

